

für die Ortsgemeinde Lollschied

AZ:

14 DS 17/ 0005

Sachbearbeiter: Herr Schaab-Lorch

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Lollschied	öffentlich	

Erlass einer Geschäftsordnung**Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates bestimmt. Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. In der Vergangenheit galt in den Ortsgemeinden die Mustergeschäftsordnung (MGeschO) mit zusätzlichen Bestandteilen der digitalen Ratsarbeit.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderates ein Beschluss nicht zustande, so gilt die MGeschO nach § 37 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO). Die MGeschO ist im Kommunalbrevier ab S. 253 abgedruckt.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt mit Nachricht vom 24.06.2024 die Annahme der MGeschO mit von dort erarbeiteten weiteren Vorschlägen inhaltlicher Art, einschl. der Einarbeitung von Bestimmungen bei Verwendung des digitalen Ratsinformationssystems.

Die Verwaltung schlägt den Gremien in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau vor, diese modifizierte MGeschO so als Geschäftsordnung zu beschließen und hat dementsprechend einen Entwurf zur Verabschiedung erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

Die v.g. ergänzenden Vorschlägen finden sich zu folgenden Paragraphen der MGeschO und sind in der vorliegenden Fassung in Rot dargestellt:

- § 2 Form und Frist der Einladung (zu § 34 GemO)
- § 3a Ältestenrat (zu § 34a GemO)
- § 5a Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen (zu § 35 GemO)
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht (zu §§ 19 bis 21, 64 GemO)

- § 12 Ordnungsbefugnisse (zu §§ 36, 38 GemO)
- § 19 Anfragen (zu § 33 GemO)

Nach § 37 Abs. 1 GemO ist die Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Geschäftsordnung